

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 19

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

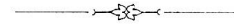
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Impfung vollständig vernarbt; ihre Umgebung zeigte nicht die geringste Schwellung oder Rötung. Ein Zusammenhang der Krankheit und des Todes des Kindes mit der Impfung bestand daher nicht.“

Wie man hieraus ersieht, ist also das Kind Jimmy 48 Tage d. h. 7 Wochen nach der Impfung gestorben, als dieselbe längst vollständig abgelaufen war. Infolge Verunreini-

gung einer Fingerwunde entstand, wie so oft, eine schwere Blutvergiftung, welcher das Kind erlegen ist.

Das ist also das „Licht und die Wahrheit“ des Inzerates, welches der Berner Verein gegen die medizinische Tierfolter in einer angesehenen städtischen Zeitung eingedruckt hat. Auch ein einzelnes Beispiel unter vielen!



Hülfslernerkurs.

Es findet pro 1912 ein dritter Hülfslernerkurs in Zürich statt und zwar mit Beginn am 19. Oktober.

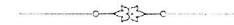
Der theoretische Unterricht wird jeweilen Samstag abends von 8—10 Uhr, der praktische Sonntags von 9—12 und 2—5 Uhr erteilt werden. Der Kurs umfaßt 5 Samstage und Sonntage und endigt also am 17. November. Die Vorstände der Samariter- und Rotkreuz-Vereine werden hiemit ersucht, ihre Anmeldungen spätestens bis 10. Oktober dem unterzeichneten Zentralpräsidenten einzusenden.

Wir machen auf Art. 6 des Regulativs für Samariterhülfslernerkurse aufmerksam, wonach nur Leute angenommen werden, die genügende Vorkenntnisse (Samariterkenntnisse), geistige Befähigung und Lehrgeschick besitzen und von denen vorausgesetzt werden darf, daß sie nicht nur den Kurs besuchen, sondern nachher längere Zeit als Hülfslerner wirken werden.

Für den Zentralvorstand des Schweiz. Samariterbundes,

Der Zentralpräsident:

A. Rauber.



Briefkasten.

E. L. in B. Die in den Tagesblättern erschienene Notiz betreffend Ertrag der Bundesfeierarten ist mit Vorsicht aufzunehmen. Wie uns vom Bundesfeierkomitee mitgeteilt wird, hat die Abrechnung noch gar nicht stattgefunden. Aber wahrscheinlich ist es, daß sich der Ertrag um die 40,000 Franken herum bewegen wird.

B. S. in L. Wenn Sie am diesjährigen Rot-Kreuz-Tag in Langenthal Spitalbazararten gekauft haben, so werden Sie gut tun, die im heutigen Inzeratenteil angekündigte Publikation betreffend Ziehungsliste nachzusehen. Wir wünschen Ihnen viel Glück.
Die Redaktion.

